

Häusliches Arbeitszimmer ab 2007 nicht mehr steuerlich absetzbar

GEW-Gutachten bestätigt: Streichung verfassungswidrig

September 2006

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird unter anderem die Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei Lehrkräften und vergleichbaren Berufsgruppen abgeschafft. Die GEW hat seit Aufkommen der Pläne deutlich gemacht, dass sie die Streichung für verfassungsrechtlich unzulässig hält. Diese Rechtsauffassung ist jetzt durch ein Gutachten von Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger, Universität Jena, bestätigt worden. Der Arbeitgeber „verpflichtet“ Lehrkräfte, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu Hause zu erledigen, da er keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt (so genannte Pflichtigkeit).

Der Gesetzgeber dürfe, so die Expertise, diese „Pflichtigkeit“ der Aufwendungen nicht ignorieren. Die GEW wird nun alles dafür tun, um über Musterprozesse die Verfassungsfrage zu klären.

Das Gutachten zum Downloaden

Das Gutachten kann unter www.gew.de heruntergeladen werden.

Was ändert sich?

Nach bisherigem Recht konnten Steuerpflichtige die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten steuerlich geltend machen, wenn

- die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet;
- kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht;
- die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten beruflichen Tätigkeit ausmacht.

In den beiden letzten Fällen können seit 1996 maximal 1.250 Euro p.a. geltend gemacht werden. Diese Begrenzung wurde wegen der Nähe zur privaten Lebensführung und der fehlenden Nachprüfbarkeit einer ausschließlich beruflichen Nutzung höchstrichterlich bestätigt.



Ab 2007 sollen die beiden letzten Abzugsgründe – und damit die begrenzte Abzugsfähigkeit – völlig wegfallen. Der zweite Fall (kein geeigneter Arbeitsplatz) betrifft insbesondere Lehrerinnen und Lehrer. Für sie bedeutet die Änderung, dass sie ab 2007 bei gleichem Bruttoeinkommen ein um bis zu 1.250 Euro höheres „zu versteuerndes Einkommen“ haben. Dadurch müssen sie aufs Jahr gerechnet je nach Gesamteinkommen, Familienstand, weiteren Werbungskosten etc. bis zu 537,50 Euro mehr Steuern bezahlen. In der Regel „merkt“ man den Unterschied erst beim Lohnsteuerjahresausgleich, da zu diesem Zeitpunkt die Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nur in den Fällen, in denen die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer den „Mittelpunkt“ des ge-

samen beruflichen Tätigkeit bildet, bleibt die (unbeschränkte) Abzugsfähigkeit bestehen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, bestimmte Ausstattungsgegenstände (z.B. PC) ganz oder anteilig als Werbungskosten geltend zu machen.

Was können Sie tun?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung für 2007 machen, geben Sie wie bisher die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer an. Diese werden Ihnen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, da das Finanzamt sich an das geltende Gesetz halten muss. Haben Sie ihren rechtskräftigen Steuerbescheid für 2007 erhalten, so legen Sie Einspruch

gegen die Nicht-Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers ein. GEW-Mitglieder erhalten Hilfe bei der Einspruchsbegründung.

Betroffene, die sich bisher schon einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen, können dies weiterhin beantragen. Die Lohnsteuerkartenstellen müssen aber nicht prüfen, ob die Höhe der Freibeträge Bestand hat.

Einen Anspruch auf Eintragung eines Freibetrages gab es bisher schon nicht. Auf die endgültige Höhe der Steuerschuld hat der Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte keinen Einfluss.

GEW aktiv

Die GEW hat seit Bekanntwerden der Pläne gegen die Streichung der Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers protestiert: Über 30.000 Lehrkräfte haben bei der GEW-Unterschriftensammlung gegen die Steuerpläne mitgemacht.

Im Mai 2006 wurden die Unterschriften dem Bundesfinanzministerium übergeben. Anlässlich der Übergabe erklärte GEW-Vorstandsmitglied Ilse Schaad in einer Presseerklärung: „Es geht gar nicht in erster Linie um die 200 bis 400 Euro, die das aufs Jahr gerechnet meist ausmacht. Wer so etwas beschließt, unterstellt implizit, Lehrerinnen und Lehrer würden außerhalb des Unter-

richts nicht arbeiten. Das ist eine Missachtung der pädagogischen Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer.“

Die Bundesregierung und die Vertreter der Bundesländer (die der Änderung alle zugestimmt haben) behaupten, sie würden „Steuer Vorteile“ streichen.

Macht man sich klar, dass allein an im öffentlichen Schuldienst über 800.000 Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt sind, so wird schnell deutlich, dass es um was ganz anderes geht:

Hier soll mal wieder auf Kosten von Arbeitnehmer/innen gespart werden.

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

Beschäftigungsverhältnis

Straße/Nr.

E-Mail

- angestellt
- beamtet
- Honorarkraft
- in Rente
- pensioniert
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
- ___ Std./Woche
- im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst/
- Berufspraktikum
- befristet bis _____
- Sonstiges _____

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung /-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Entgelt-/Besoldungsgruppe Stufe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

**Vielen Dank!
Ihre GEW**